

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 407/13 B

L 13 R 2821/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 R 1990/11 + S 16 R 2715/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Oktober 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ausreichend dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG). Sie ist somit ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG <Kammer> vom 8.12.2010 - NJW 2011, 1497).
- 2 Es sei lediglich auf Folgendes hingewiesen: Soweit die Klägerin sich in ihrem Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt sieht, hat sie einen solchen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ansatzweise schlüssig bezeichnet. Hierzu kann nicht reichen, die Klage- und Berufungsbegründung vollständig in die Beschwerdebegründung aufzunehmen sowie die beigelegte Berufungsentscheidung in Bezug zu nehmen und lediglich zu rügen, das LSG habe zum Vorbringen der Klägerin nur ausgeführt, es vermöge zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Soweit die Klägerin die Frage als grundsätzlich bedeutsam erachtet: "Verstößt § 77 SGB VI gegen die Verordnung 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für den EWA und die Schweiz i. V. und/oder gegen Art. 14 EMRK?", wird aus dem Beschwerdevortrag nicht ersichtlich, ob im Fall der Klägerin der Anwendungsbereich der EGV 883/2004 überhaupt eröffnet ist. Auch fehlt jegliche Auseinandersetzung mit den in Art 14 EMRK in Bezug genommenen Rechten und Freiheiten sowie den dort genannten Diskriminierungsmerkmalen und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

